

Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD-Landesorganisation Bremen (SPD LAND BREMEN)

Beschlossen durch den Landesvorstand am 8. Oktober 2021

**Diese Richtlinie ergänzt die Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten
der Arbeitsgemeinschaften in der SPD
gemäß § 10 des Organisationsstatuts der SPD**

Die Arbeitsgemeinschaften nehmen nach Richtlinien des Parteivorstandes sowie des Landesvorstandes besondere Aufgaben in der Partei und Öffentlichkeit wahr. Sie beraten die Vorstände und bieten Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Mitwirkung und der politischen Ansprache. Die Arbeitsgemeinschaften kooperieren mit Verbänden, Organisationen und Initiativen. Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbstständige Teile der Partei. Sie sind keine Gliederungen im Sinne des Organisationsstatuts.

Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze der Partei. Arbeitsgemeinschaften nehmen durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung. Der Arbeitsgemeinschaft der Jusos, 60 plus und ASF gehören alle Parteimitglieder an, die ihnen jeweils durch Alter oder Geschlecht zuzuordnen sind. Den weiteren Arbeitsgemeinschaften gehören Parteimitglieder an, die durch Beruf oder Interesse einer Arbeitsgemeinschaft zugeordnet werden können. Das Interesse kann gegenüber einer Gliederung der Partei oder dem Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft erklärt werden.

Auf Beschluss des Landesvorstandes wurden folgende Arbeitsgemeinschaften auf der Landesebene eingerichtet:

- a) Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)



- b) Arbeitsgemeinschaft - SPD 60 plus



- c) Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF)



ARBEITSGEMEINSCHAFT

Sozialdemokratischer Frauen

d) Arbeitsgemeinschaft Selbständige (AGS)



ARBEITSGEMEINSCHAFT

Selbständige

e) Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)



ARBEITSGEMEINSCHAFT

**Sozialdemokratischer
Juristinnen und Juristen**

f) Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten
im Gesundheitswesen (ASG)



ARBEITSGEMEINSCHAFT

**der Sozialdemokratinnen und
-demokraten im Gesundheitswesen**

g) Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB)



ARBEITSGEMEINSCHAFT

für Bildung

h) Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen in der SPD (Selbst Aktiv)



ARBEITSGEMEINSCHAFT

Selbst Aktiv

i) SPDqueer – Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung



ARBEITSGEMEINSCHAFT

**der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung
(SPDqueer)**

j) Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt



Darüber hinaus wurde die **Arbeitsgemeinschaft der Jusos** eingerichtet, für die jedoch eine separate Richtlinie besteht und die deshalb von dieser Richtlinie ausgenommen ist.

Im Land Bremen arbeiten die Arbeitsgemeinschaften auf der Landesebene mit dem **Mitgliederversammlungsprinzip**. Zwischen den Mitgliederversammlungen arbeitet der Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft, er soll die an der Mitarbeit interessierten Mitglieder in seine Arbeit einbinden. Die Mitarbeit von Personen, die (noch) nicht Mitglieder der Partei sind, ist in den Arbeitsgemeinschaften ausdrücklich erwünscht. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und können auch keine Funktionen übernehmen. Die ordentliche Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl findet alle zwei Jahre statt, in besonderen Situationen können bis zu zwei Mitgliederversammlungen im Jahr stattfinden.

Die Öffentlichkeitsarbeit der vom Landesvorstand eingerichteten Arbeitsgemeinschaften erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Partei. Das Einvernehmen gilt grundsätzlich als erteilt. Es kann widerrufen werden.

Auf der **Ebene der Unterbezirke** sollen von den Vorständen der Unterbezirke die Arbeitsgemeinschaften AG 60plus, ASF, AfA und die Jusos eingerichtet werden, sie können auch weitere Arbeitsgemeinschaften einrichten.

§ 1 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaften sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft.

Sie hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der auch dem Landesvorstand der Partei zur Kenntnis zu gegeben ist (Jahrbuch);
- Wahl des Vorstandes im zweijährigen Turnus, der Vorstand der AG umfasst 5 bis 10 Mitglieder, der Vorstand der AG 60plus, der AfA und der ASF umfasst 7 bis 12 Mitglieder,

vor der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung, ob es eine Doppelspitze geben soll, legt die Gesamtzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden fest,

wird von der Mitgliederversammlung kein vollständiger Vorstand gewählt, ist die Arbeit der AG nicht möglich;

- Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- Wahl der Delegierten und von Ersatzdelegierten für den SPD-Landesparteitag und für die Bundeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft;
- Die Mitgliederversammlung der ASF wählt auch die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesfrauenrat (bfa).

Antrags- und Personalvorschlagsrecht auf der Mitgliederversammlung haben:

- der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft,
- die Unterbezirksebene der Arbeitsgemeinschaft, soweit sie auf dieser Ebene arbeitet,
- die mit Stimmrecht Teilnehmenden.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung und bereits vorliegender Personalvorschläge und Anträge einzuladen.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem oder der Vorsitzenden oder zweigleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau, die ASF kann eine weibliche Doppelspitze wählen,
- Null bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzerinnen/Beisitzer) ergibt sich aus der zuvor festgelegten Gesamtzahl an Vorstandsmitgliedern und den bereits gewählten Vorstandsmitgliedern.

Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen (Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit etc.) können Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes festgelegt oder zusätzliche Beauftragte kooptiert werden.

Am **Länderrat** der AG nimmt in der Regel die/der Vorsitzende der AG teil.

Der Vorstand wählt die Delegierte/den Delegierten und regelt ggf. den Ersatz für die Sitzungen des **Bundesausschusses**.

Der Vorstand gibt sich spätestens drei Monate nach seiner Wahl ein **Arbeitsprogramm** für seine Amtszeit, dieses ist dem Landesvorstand der Partei zu übermitteln.